



ecoversum

Führung einer Wassergenossenschaft

Basiswissen

Wie funktioniert eine Wassergenossenschaft

Handouts



Seminarprogramm

A	B	C	D	E	F
Einführung	Stellung in der österr. Rechtsordnung	Mitgliedschaft	Organisation	Rechnungswesen	Organisationsorgfalt
Wassernutzung	Existenz und Bestand	Mitgliedschaft	Organe einer Wassergenossenschaft	Substanzerhaltung	Aufsicht
Rechtliche Entwicklung	Wasserbuch	Arten des Beitritt	Wirkungskreise der Organe	Rechnungslegung	Rechtsvorschriften
Wassergenossenschaften	Verordnungen und Bescheide	Beendigung der Mitgliedschaft	Regelwerke einer Wassergenossenschaft	Steuerpflichten	Haftung
Wassergut	Verträge und Vereinbarungen			Finanzierung	Organisationsorgfalt
Definitionen	Dienstbarkeiten			Kalkulation Kostenrechnung	
				Gebührenmodell	

Herausgeber: OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen, [Kärntnerstraße 10-12](#), 4021 Linz

Redaktion:

Konsulent Werner Sams, Ehrenobmann und Konsulent von OÖ WASSER;

Die bereitgestellten Informationen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und die erwähnten und zitierten Gesetzesstellen, Regelwerke und dgl. wurden in der jeweils zur Zeit der Erstellung des Skriptums geltenden Fassung zur Anwendung gebracht. Jedoch kann keine Gewähr und Haftung dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und mit letzter Aktualität (z.B.: neueste Gerichtshof-Erkenntnisse) dargestellt sind.

Sämtliche Erläuterungen dieses Skriptums und des darauf basierenden Vortrages stellen die subjektive Sicht und Interpretation der Verfasser und Vortragenden dar. Im Einzelfall ist daraus kein Anspruch auf Durchsetzung einer Forderung oder Rechtsansprüchen ableitbar.

Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ohne Zustimmung des Herausgebers ist nicht gestattet.

Das Wissen um die besondere Bedeutung des Wassers für das Leben kann über Jahrtausende der Menschheitsgeschichte zurückverfolgt werden

- In der Jungsteinzeit wurde mit dem einsetzenden Ackerbau allmählich die Notwendigkeit einer Bewässerung deutlich
- Bereits antike Hochkulturen setzten wasserwirtschaftliche Maßnahmen und kannten zum Teil hoch entwickelte wasserrechtliche Vorschriften
- Hierbei diente das „Wasserrecht“ als eine der ersten Rechtsformen
- Die älteste schriftlich überlieferte Rechtssammlung ist in sumerischer Sprache abgefasst und datiert ca. **2100 v. Chr.**,

Ziel war es immer, allen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden

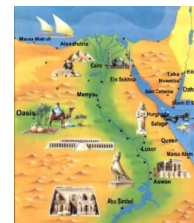
- und dabei jedem Menschen den ihm zustehenden Teil des Wassers zu garantieren

Wasserwirtschaftliche Höchstleistungen in der Antike

Zweistromland zwischen Euphrat und Tigris Ende des vierten Jahrtausends v.Chr.



Der Nil: Grundlage des Wohlstands und Dreh- und Angelpunkt der gesamten Geschichte des Alten Ägypten



Persien und Armenien: bis zu 5.000 Jahre alte Qanate;

Aquädukt von Tschoga Zanbil: 40 km lange und mindestens 3250 Jahre alt



Römische Aquädukte: teilweise heute noch sichtbar, einige sogar noch funktionstüchtig

🔹 Römisches Recht

- 🌟 Einteilung der Gewässer in öffentliche (flumina publica) und Privatgewässer (flumina privata)
 - ▶ Gemeingebrauch an den öffentlichen Flüssen, Sondernutzungen

🔹 Wasserversorgung im Mittelalter - 800 bis 1500

- 🌟 Nach dem Zerfall des Römischen Reiches gingen die Kenntnisse der Antike über die notwendige Qualität des Wassers und die von den Römern angewandten meisterhaften Techniken wieder verloren
- 🌟 Die hygienisch untragbaren Verhältnisse waren Auslöser zahlreicher Seuchen bis in die Neuzeit hinein
- 🌟 Erst seit 1849 ist bekannt, dass Cholera durch Wasser übertragen wird

🔹 Österreichisches Wasserrecht in der Monarchie

- 🌟 Allgemeine Mühlenordnung von 1814 – Bewilligung für Bauten von Mühlen, Gerinneveränderungen und sonstigen Einbauten in Gewässer
- 🌟 174. Hofdecret vom 13. Februar 1837

Um bei Beförderungen jeder Art, insbesondere bei Grenzfreitigkeiten und Wasserleitungen oder Wasserwerken, in so weit sie zur Kompetenz der Civilgerichte ausschließlich gehören, jene Rechtsmittel und richterlichen Verfügungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch überhaupt, und insbesondere im ersten Hauptstücke

- 🌟 Reichswasserrechtsgesetz 1869
 - ▶ Basis für Landeswasserrechtsgesetze mit detailliert formulierten Regelungen

93.
Erlass vom 30. Mai 1869,
betreffend die bei Reichsgerichte vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

🔹 Österreichisches Wasserrecht in der Republik


- 🌟 Mit der Verfassungsgesetznovelle 1925 wurde das Wasserrecht dem Bund zugewiesen
- 🌟 WRG 1934
- 🌟 WRG 1959, aktueller Stand nach BGBl. I Nr. **73/2018**


Gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlagen

- ✿ Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Bewältigung wasserwirtschaftlicher Probleme wird es wohl seit der Frühzeit unter den verschiedensten Formen und Bezeichnungen gegeben haben
 - ▶ Gemeinschaften, Vereinigungen, Bündnisse, Zünfte, Gilden, Kooperationen, Innungen, Konsortium, Verband, Gesellschaft und dgl.
- ✿ Menschen gründen Gemeinschaften (zB. Genossenschaften), weil sie so gemeinsame Ziele leichter erreichen, ohne dabei die eigene Selbstständigkeit aufzugeben
- ✿ Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenossenschaften gebildet werden [WRG]

Selbstorganisierende Gemeinschaften

- ✿ Der Grundsatz der Selbstverwaltung ist beherrschendes Element der Bestimmungen über die Wassergenossenschaften
- ✿ Die Selbstverwaltung zeigt sich in ihrer
 - ▶ Eigenschaft als juristische Person,
 - ▶ in der selbständigen Wahl der Organe und
 - ▶ deren Besetzung mit Personen aus dem Mitgliederkreis,
 - ▶ aber vor allem in dem Recht sich selbst Satzungen zu geben
- ✿ Diese Konstruktion beruht auf einer langen rechtlichen Tradition, die auf das deutsche Recht und sein gemeinschaftsbezogenes Denken zurückgeht
- ✿ Die Stellung der Wassergenossenschaften hat sich aber verändert, ihre Aufgaben entsprechen heute neben privaten auch öffentlichen Bedürfnissen

Öffentliches Wassergut	Private Gewässer
<p>„Großer Gemeingebrauch“</p> <p>Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet [§ 5 (1) WRG]</p> <p>Gemeingebrauch → kann jeder unentgeltlich ausüben [§ 8 (1) WRG]</p>  <p>Bewilligungspflichtige Nutzung → durch die Bewilligung entsteht ein spezielles Nutzungsrecht (auch gegenüber Dritten)</p>	<p>Grund- und Quellwasser, sich auf der Erdoberfläche sammelnde Niederschlagswasser, das in Brunnen, Teichen etc enthaltene und das in Leitungen für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser, Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer durchflossen sind, sowie die Abflüsse daraus bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer.</p> <p>Grundsätzlich im Eigentum und in der Verfügungsmacht des Grundeigentümers [§ 5 (2) WRG]</p> <p>Bewilligungsfreie Aneignungs-, Zugriffs- und Nutzungsbefugnisse</p>

Öffentliches Wassergut	Private Gewässer
<p>Verfügungsbeschränkung durch Zweckwidmung (öffentliches Interesse)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des (guten) ökologischen Zustandes der Gewässer Schutz ufernaher Grundwasservorkommen Rückhalt und Abfuhr von Hochwässern, Geschiebe und Eis Instandhaltung der Gewässer und Errichtung/Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlichen Einrichtungen Erholung der Bevölkerung <p>Zweckwidmung bedingt → Feststellungsbescheid</p>	<p>Das Grundwasser, der Grundwasserkörper gehört zum Grundstück und damit dem Grundeigentümer</p> <p>Bewilligungsfreie Nutzung für den eigenen Bedarf, wenn die Entnahme im angemessenen Verhältnis zum eigenen Grundeigentum steht [§ 10 (1) WRG]</p>  <p>Grundwasserkörper hören nicht an der Grundgrenze auf!</p> <p>Beeinträchtigung fremder Rechte zB Absenkung des Grundwasserspiegels</p> <p>Keine Entschädigung für entnommenes Grundwasser, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt</p>

„Kleiner Gemeingebrauch“

- Der Gebrauch des Wassers der **privaten** Flüsse, Bäche und Seen zum Trinken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet [§ 8 (2) WRG]

Bewilligungspflichtige Nutzung

- wenn hierdurch fremde Rechte betroffen sind oder eine Gefährdung fremder Grundstücke eintreten kann

Zwangsrechte

- Nur durchsetzbar für **öffentliche** Nutzung!
- Einräumung eines Zwangsrechtes nur gegen entsprechende Schadloshaltung des Grundeigentümers

Trinkwasser

- Wasser für den menschlichen Gebrauch § 2 Z 1. TWV
- Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen § 3 Z 2 LMSVG
- Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden § 3 Abs 1 TWV

Abwasser

- Wasser, das infolge seiner Verwendung in nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.
 - ▶ Häusliches Abwasser
 - ▶ Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben
 - ▶ Betriebliches Abwasser

Gesetzliche Grundlagen einer Wassergenossenschaft

- Im Neunten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes:
„Von den Wassergenossenschaften“
sind die wesentlichen Gesetzesbestimmungen für die Wassergenossenschaften zusammengefasst
- Kraft Gesetz sind die Wassergenossenschaften
„Körperschaften öffentlichen Rechtes“
haben jedoch keine hoheitlichen Befugnisse
§ 74 Abs (2) WRG
- Selbstverwaltung ↔ Körperschaft
- **Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Genossenschaftsrevisionsgesetzes sind auf Wassergenossenschaften nicht anwendbar**



Zweck der Wassergenossenschaften § 73 WRG

- Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser
- Beseitigung und Reinigung von Abwässern
- Der Schutz von Grundeigentum und Bauwerken vor Wasserschäden
- Ent- und Bewässerung sowie Regelung des Grundwasserhaushaltes

Einteilung u. Bildung der Wassergenossenschaften § 74 WRG

- Durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten
- Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich
- Es sind mindestens drei Beteiligte erforderlich

Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang § 75 WRG

Zwangsgenossenschaften § 76 WRG

Auflösung der Genossenschaft § 83 WRG

- ✿ Die Auflösung einer Genossenschaft ist von der WRB, nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
 - ▶ die Genossenschaftsversammlung mit der erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt
oder
 - ▶ der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt
- ✿ Die Interessen der Genossenschaftsgläubiger sowie die wasserrechtlichen Verpflichtungen sind entsprechend wahrzunehmen

Das Wasserbuch ist ein öffentliches Buch § 124 WRG

- ✿ Alle WR-Körperschaften sind in das Wasserbuch aufzunehmen
- ✿ Vollständigkeit und Aktualität des Wasserbuches kann nicht garantiert werden
- ✿ Annahme der Richtigkeit gilt nur für die Eintragungen in die Evidenz

Das Wasserbuch beinhaltet § 125 WRG

- ✿ Evidenz der verliehenen Wasserrechte
- ✿ Urkundensammlung und erforderliche Kartenwerke
- ✿ Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- ✿ Wasserschutz- und Schongebiete
- ✿ Wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne

 **Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen § 126 WRG**

- Das Wasserbuch liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden auf
- Eintragungen über die eigene Genossenschaft auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen
- **Das Wasserbuch ersetzt nicht das Grundbuch!!!**



[WIS Wasserbuch Online \(stmk.gv.at\)](http://stmk.gv.at)
<https://wis.stmk.gv.at/wisonlineext>

 **Verordnungen**

- Bei Wassergenossenschaften kommen Verordnungen eher nur als generell mit geltende Grundlagen zur Geltung

 **Bescheide**

- Wassergenossenschaften existieren und agieren auf Basis von Bescheiden
 - ▶ Genehmigungsbescheid der Satzungen § 71 Abs 1 lit a) WRG
- und errichten und betreiben ihre Anlagen auf Basis von Bescheiden
 - ▶ Bewilligungsbescheide §§ 103 bis 114 WRG
 - ▶ Überprüfungsbescheide § 121 WRG

 **Wesentliche Grundlage für die Existenz, den Bestand und den Betrieb einer Wassergenossenschaft sind Verträge und Vereinbarungen bezüglich**

- der Wassernutzung
- dem Wasserbezug oder der Wasserlieferung
- der Ausübung von Servitutsrechten
- der Dienstbarkeit zB für die
 - ▶ Grundstücksbenutzung
 - ▶ Ausübung von Leitungsrechten
- Bau- und Superädifikatsrechte

 **Legaldienstbarkeit im WRG**

- „Kraft Gesetz (ex lege) wirkende öffentlich-rechtliche Duldungspflicht“
 - ▶ also Eingriffe ins Eigentum, die unter bestimmten Voraussetzungen von Gesetzes wegen eintreten und wo es grundsätzlich keines gesonderten behördlichen Schrittes mehr bedarf
 - ▶ zB Betreten und Benutzung fremder Grundstücke § 72 WRG
- Typischerweise halten sich die Eingriffe in einem untergeordneten Bereich und im Rahmen des Zumutbaren

„Kleine Dienstbarkeit“

- ✿ Hier knüpft der Gesetzgeber nicht an eine Kraft Gesetz (ex lege) bestehende Duldungspflicht, sondern an eine Art Präklusionswirkung zu Lasten eines Grundeigentümers an
 - ▶ Beanspruchung fremden Grundes in einem unerheblichen Ausmaß
 - ▶ Keine Einwendungen des betroffenen Grundeigentümers
 - ▶ Kein Antrag des Bewilligungswerber auf Einräumung einer Dienstbarkeit
 - ▶ Keine Vereinbarung über die Einräumung einer Dienstbarkeit getroffen
- ✿ Möglichst genaue Beschreibung des Umfangs der Beanspruchung fremden Grundes in der wr. Bewilligung § 111 Abs 3 WRG
- ✿ Mit Erteilung der wr Bewilligung ist die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit b) WRG als eingeräumt anzusehen § 111 Abs 4 WRG
- ✿ Entschädigungsansprüche können binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlagen gestellt werden § 117 WRG

Beurkundung von Vereinbarungen § 111 Abs 3 WRG

- ✿ ersetzt **nicht** die grundbücherliche Eintragung von zB. Leitungsrechten

Dienstbarkeitsverträge sind oftmals

- ✿ mit Entschädigungszahlungen oder Pachten verbunden → auf Folgekosten achten → Valorisierung,
- ✿ Geltungsdauer nicht an Dauer des Genehmigungsbescheides binden, sondern auf Dauer des Anlagenbestandes

Dienstbarkeiten

sind auf einen Rechtstitel beruhende eingeschränkte, dingliche oder obligatorische Nutzungsrechte an fremden Sachen zugunsten eines Grundstückes oder einer Person

- Für einen Dienstbarkeitsvertrag herrscht das Prinzip der Vertragsfreiheit
 - ▶ Möglichst genaue Beschreibung des Umfanges der Beanspruchung des fremden Grundes
 - ▶ Getrennte Verträge für die **Errichtung** und dem **Bestand bzw. Betrieb**
 - ▶ Rechtseinräumung: *„die Wasserversorgungsanlage mit allen für den Betrieb erforderlichen Leitungen, Armaturen und Einrichtungen auf dem Grundstück nnn, Grundbuch nnn, EZ nnn zu betreiben sowie das Recht der Wartung, Instandhaltung und Erhaltung der Wasserversorgungsanlage, wobei die Instandhaltung auch allenfalls erforderliche Auswechslung von Teilen derselben auch mit anderen Dimensionen oder Materialien umfasst“*

Verbücherte Dienstbarkeiten

- Die Dienstbarkeiten sind im Grundbuch eingetragen und haben damit dingliche Wirkung
- Nur grundbücherliche Dienstbarkeiten bieten Rechtssicherheit

Nicht verbücherte Dienstbarkeiten

- Sind im Grundbuch nicht eingetragen und haben nur obligatorische Wirkung,
 - ▶ wenn die Inanspruchnahme offensichtlich ist ua.
 - Gebäude, Leitungsmasten, Kanaldeckel,
 - Markierungssteine, zB an der Grundgrenze
 - bei einem bevorstehenden Eigentumsübergang Information des zukünftigen Eigentümer ratsam
 - » besonders, wenn der Eigentumsübergang nicht innerhalb der Familie passiert

Ersitzung von Dienstbarkeiten und Nutzungsrechten

- ✿ Ersitzbar ist nur das beschränkte dingliche Nutzungsrecht, nicht aber der öffentlich-rechtliche Akt einer wr Bewilligung
- ✿ Redlicher und echter Besitz während der Ersitzungszeit
 - ▶ Als wahrscheinlicher Grund für die Redlichkeit genügt während laufender Ersitzung, dass niemand die Benutzung hindert und Entgelt verlangt
 - ▶ Eine Mitteilung des Eigentümers an den Ersitzungsbesitzer, dass das beanspruchte Recht nicht besteht, macht unredlich

Ersitzungsdauer

- ✿ 30 Jahre
- ✿ 40 Jahre
 - ▶ gegenüber Fiskus und
 - ▶ juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

Wassergenossenschaften sind Realgemeinschaften

- ✿ das heißt, dass für die Zugehörigkeit zu ihnen Liegenschaften oder (rechtlich selbständige) Anlagen* und Rechte bestimmend sind, nicht aber die Person des Eigentümers oder Berechtigten als solches
- ✿ Die Mitgliedschaft in einer Wassergenossenschaft geht daher bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Berechtigten kraft Gesetzes von Rechts wegen (ipso iure) ohne ein weiteres Zutun der Beteiligten auf den neuen Eigentümer bzw. Berechtigten mit allen Rechten und Pflichten über
 - ▶ Organe der Genossenschaft können ausschließlich aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden

* (rechtlich selbständigen) Anlagen = bauliche Anlagen und Einrichtungen, welche in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogen sind und mit Wasser versorgt werden.

Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast § 80 WRG

- ✿ Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder (rechtlich selbständige) Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet
- ✿ Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten
 - ▶ unmittelbar nach Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben
- ✿ Auch ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften
- ✿ Die Genossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten
 - ▶ Jährliche Mitteilung des Mitgliederstandes unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen an die WRB § 80 Abs 2 WRG

Mitgliedsfähigkeit

- ✿ Das Gesetz selbst äußert sich nicht ausdrücklich zur Frage, wer Mitglied einer Wassergenossenschaft sein kann
- ✿ Es spricht von „Beteiligten“, die sich zu einer Genossenschaft zusammenschließen können
- ✿ Grundsätzlich kann jeder, dem Rechtspersönlichkeit zukommt, auch Mitglied einer WR-Körperschaft werden
 - ▶ Liegenschaftseigentümer
 - ▶ Körperschaften öffentlichen Rechts - z.B. Gemeinden
 - ▶ Aktiengesellschaften, GmbH`s, (OHG, KG)
 - ▶ Firmen des Unternehmensrechtes als Eigentümer einer Liegenschaft oder einer Anlage
 - ▶ Wohnungseigentumsgemeinschaften § 2 Abs 5 WEG
 - ▶ Berechtigte von (rechtlich selbständigen) Anlagen: **Bauberechtigte** nach dem BauRG und **Superädifikatsberechtigte** (*muss in den Satzungen enthalten sein*)

Nichtgrundeigentümer

- ✿ Können wirtschaftlich interessierte Personen, unabhängig vom Eigentum und damit von der Grundlast Mitglied sein?
- ✿ Das Gesetz spricht von „Beteiligten“ und „Anlagen“,
- ✿ bei weiterer Auslegung, wäre also nicht auszuschließen, dass auch andere Personen Mitglieder sein können
- ✿ Aber laut geübter Praxis der Behörde können Pächter oder Mieter nicht Mitglied in einer Wassergenossenschaft werden
 - ▶ Grundstücks- oder Liegenschaftspächter
 - ▶ Wohnungsmieter
 - ▶ eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes
 - ▶ eine unselbständige Forstverwaltung

- 💧 **Freiwilliger Beitritt § 74 Abs 1 lit a) WRG**
 - ✿ ist der Regelfall bei der Bildung einer Wassergenossenschaft

- 💧 **Einbeziehung kraft Gesetzes (ex lege)**
 - ✿ Mitglied ist der jeweilige Eigentümer der einbezogenen Grundstücke und Anlagen
 - ✿ Bei einem Eigentumsübergang
 - ▶ scheidet der alte Eigentümer aus und
 - ▶ der neue Eigentümer wird Mitglied der Genossenschaft, ohne, dass es dazu einen gesonderten rechtlichen Aktes bedarf

- 💧 **Erzwungener Beitritt**
 - ✿ Genossenschaften mit Beitrittszwang § 75 WRG
 - ▶ Unter bestimmten Umständen kann die WRB mittels Bescheid Liegenschaften und Anlagen verhalten der Wassergenossenschaft beizutreten, wenn
 - von der Mehrheit der Beteiligten begehrt
 - von unzweifelhaften Nutzen
 - anders technisch oder wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführbar
 - ✿ Zwangsgenossenschaften § 76 WRG
 - ▶ Wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, können Wassergenossenschaften zwangsweise gebildet werden aus den Eigentümern der beteiligten Liegenschaften oder von Wasseranlagen, durch die Gewässer benutzt oder nachteilig beeinflusst werden

Nachträgliche Einbeziehung § 81 WRG

- ☀ Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern
- ☀ Die Genossenschaft ist **verpflichtet**,
 - ▶ benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag nachträglich einzubeziehen, wenn
 - ▶ diesen hierdurch **wesentliche Vorteile** und
 - ▶ den bisherigen Mitgliedern keine **wesentlichen Nachteile** erwachsen

Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen § 81 Abs 3 WRG

- ☀ Die Genossenschaft ist berechtigt von nachträglich Beitretenden,
 - ▶ einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen und
 - ▶ die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten zu verlangen

Erzwungene Aufnahme § 81 Abs 2, § 86 Abs 2 WRG

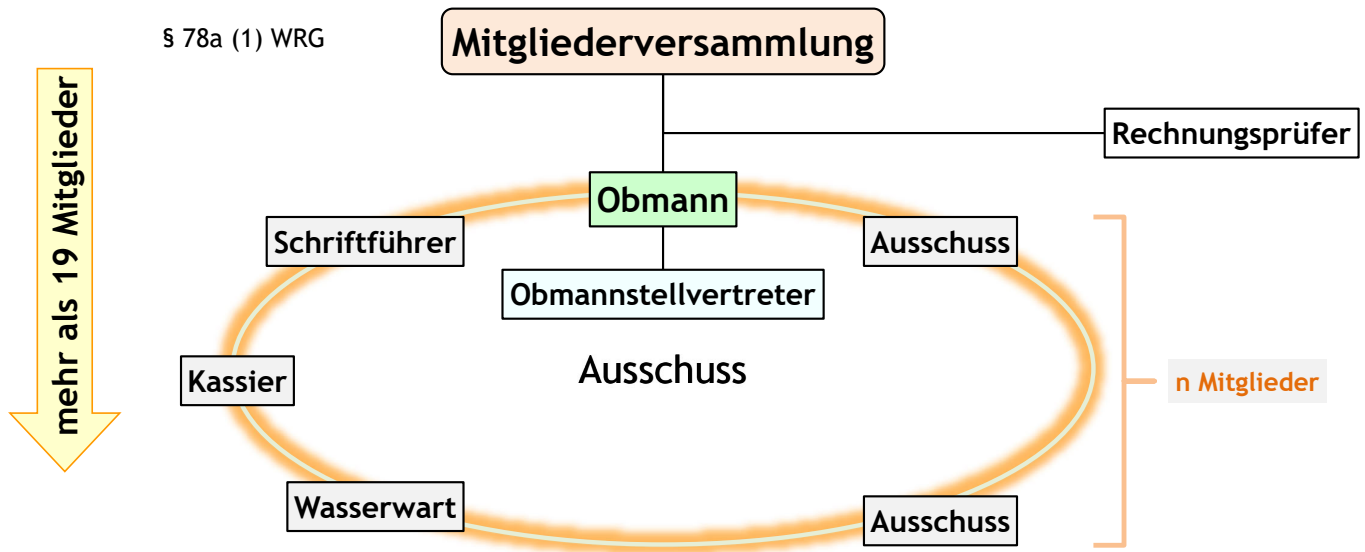
- ☀ Nichtmitglieder können unter gewissen Voraussetzungen gegen den Willen der Genossenschaft ihre Mitgliedschaft erreichen (**Kontrahierungszwang**)
 - ▶ Zweck der Genossenschaft darf nicht geändert werden,
 - ▶ Liegenschaften oder Anlagen müssen „benachbart“ sein,
 - ▶ Einbeziehung zum wesentlichen **Vorteil** der Eintretenden,
 - ▶ den bisherigen Mitgliedern darf kein wesentlicher **Nachteil** erwachsen
 - ▶ Nachteil wäre uU auch eine Kostenbelastung der bestehenden Mitglieder durch
 - erforderliche Kapazitätserhöhungen (Wasserspender, Wasserspeicher, Leitungsverstärkungen,
 - Aufschließung von Siedlungs- und Gewerbegebieten, Großverbraucher, touristische Einrichtungen



Ausscheiden § 82 WRG

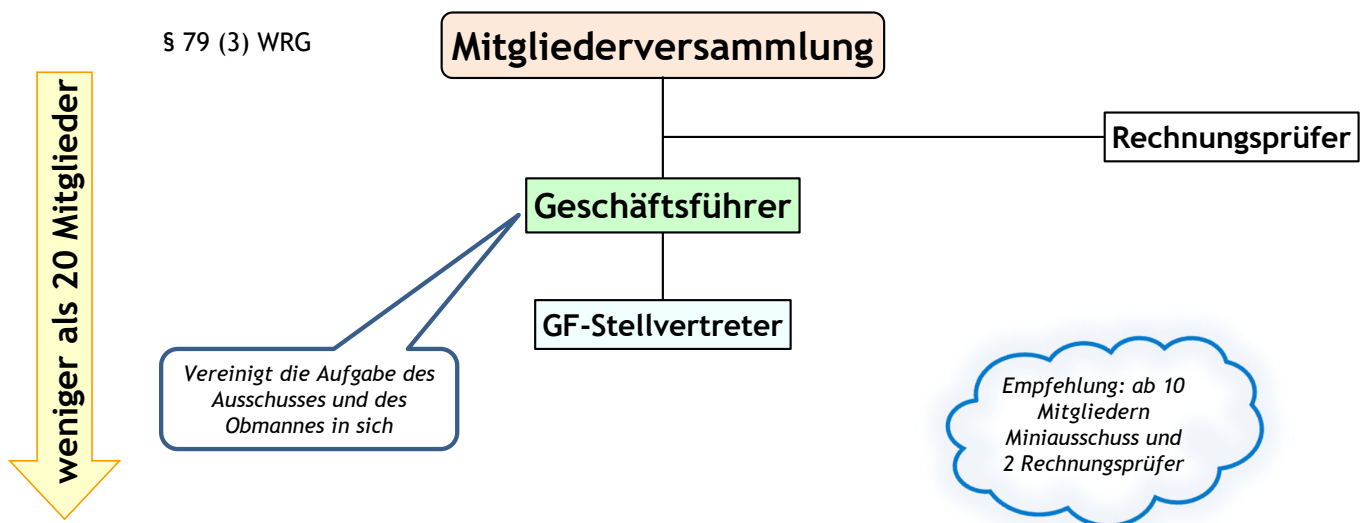
- ✿ Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern,
- ✿ auf Verlangen eines Eigentümers,
- ✿ auf Antrag der Genossenschaft, soweit
 - ▶ öffentliches Interessen nicht entgegenstehen und wenn
 - ▶ aus der weiteren Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen
 - *Das Ausscheiden einer Liegenschaft aus der Wassergenossenschaft stellt **kein** Mittel zur **Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge** dar, sondern die Vermeidung wesentlicher Nachteile, die der Wassergenossenschaft aus der weiteren Teilnahme einer Liegenschaft erwachsen*
- ✿ Ausgeschiedene haften gegenüber Genossenschaftsgläubigern
 - ▶ Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt,
 - ▶ auch für Förderungen aus öffentlichen Mitteln

§ 78a (1) WRG



Funktionsperiode lt § 79 (7) WRG 3 Jahre; empfohlen 5 Jahre

§ 79 (3) WRG



Funktionsperiode lt § 79 (7) WRG 3 Jahre; empfohlen 5 Jahre

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung	Satzungen und deren Änderung Maßstab f. Kostenaufteilung Auflösung der Genossenschaft	2/3 Mehrheit	R e c h n u n g s p r ü f u n g
	Wahl des Ausschusses, des Obmannes (GF) und seines Stv Wahl der Rechnungsprüfer Festlegung der Grundsätze für die WLO und die GO Beschluss des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses Baubeschluss		
Wirkungskreis des Ausschusses	Mitgliederaufnahme Erlassung einer Leitungsordnung und einer Gebührenordnung Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses Kassen- und Rechnungsführung, Darlehensaufnahme, Abwicklung Förderungen Ausschreibung, Auftragsvergabe, Bauausführung		
Wirkungskreis des Obmannes	Vertretung der Genossenschaft nach außen Zeichnung für die Genossenschaft Besorgung der laufenden Geschäfte Vorsitz in der MV und den Ausschusssitzungen Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen		

Der Ausschuss als Führungsorgan

- Der Größe der Genossenschaft entsprechende Mitgliederanzahl,
- ausgewogen, die soziale und regionale Struktur der Genossenschaft, widerspiegelnd
 - ▶ Präsenz alle Bereiche des Versorgungsgebietes
 - ▶ Vertretung aller sozialen Schichten
 - ▶ Frauen - Männer
 - ▶ Landwirte, Arbeiter und Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Zweitwohnsitzeigentümer
- mit heterogener Altersstruktur
 - ▶ im Tagesgeschäft tragen vielfach Pensionisten die Hauptlast

 **Arbeitsweise des Ausschusses**

- Alle Teammitglieder sind gleichermaßen, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend, nicht nur an den Entscheidungsprozessen, sondern auch am Betriebsführungsprozess beteiligt als Eigenverantwortliche
- Den Ausschussmitgliedern können bereits bei der Wahl einzelne Aufgabenbereiche zugewiesen werden
 - ▶ Funktionen: Obmann, Stellvertreter, Wasserwart, Schriftführer, Kassier, ...
 - ▶ Betreuer abgegrenzter Versorgungsgebiete
 - ▶ Betreuer bestimmter Anlagenteile
 - Quellen, Brunnen, Speicher, Pumpwerk,
 - ▶ Bearbeiter bestimmter Aufgabengebiete
 - Eigenüberwachung, Zählerdienst, Abrechnung, Planwesen,

 **Spezielle Aufgabenbereiche**

Wasserwart	Schriftführer	Kassier	Rechnungsprüfer
Betriebsführung „Fahren der Anlage“ Eigenüberwachung Fremdüberwachung § 134 TVO Instandhaltung und Wartung Neuanschlüsse Zählerwesen	Protokollführung Versammlungen Ausschusssitzungen Mitgliederevidenz Schriftverkehr Verträge	Finanzbuchhaltung Kassenführung Einhebung der Beiträge Zahlungsverkehr Gebührenkalkulation Beschäftigung Entschädigung Verträge Dienstbarkeiten Versicherungen	Systemprüfung Grundlagen Aufbauorganisation Ablauforganisation Abschlussprüfung Rechnungslegung Vermögen Gebahrungsprüfung

Vertretungsbefugnis

- ✿ Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen gegenüber
 - ▶ allen Behörden
 - bei allen eigenen Angelegenheiten,
 - bei Verhandlungen fremder Projekte (zB Straßen- oder Leitungsbau usw.)
 - ▶ der Öffentlichkeit
 - Medien (Presse)
 - ▶ Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern
- ✿ abgegebene Stellungnahmen, getroffene Vereinbarungen usw sind für die Genossenschaft verbindlich
- ✿ Zeichnungsberechtigung stellt die WRB der zuständigen BH aus

Aufgaben des Obmannes

- ✿ ist es **nicht**
 - ▶ alles zu wissen und
 - ▶ alles zu können,
- ✿ sondern dafür zu sorgen, dass
 - ▶ alle Aufgaben effektiv und effizient wahrgenommen werden
- ✿ Stets Verantwortung, aber nicht immer Zuständigkeit für das operative Tagesgeschäft
- ✿ Zustimmungsvorbehalte bei wichtigen Themen
- ✿ Bei allen Handlungen die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten
- ✿ Alle Handlungen satzung- und beschlussgemäß durchführen

Strategische Aufgaben des Obmannes

- Initiierung der Formulierung von Visionen, eines Leitbildes und strategischer Ziele.
 - ▶ **was soll in 5 Jahren über die Genossenschaft in der Gemeindezeitung berichtet werden ?**
- Maßnahmenplanung zur nachhaltige Absicherung des Bestandes der Genossenschaft
- Bedachte Auswahl des Führungsteams
- Veranlassung der entsprechenden Ausbildung

Nur schwache Führungskräfte umgeben sich mit schwachen Leuten.

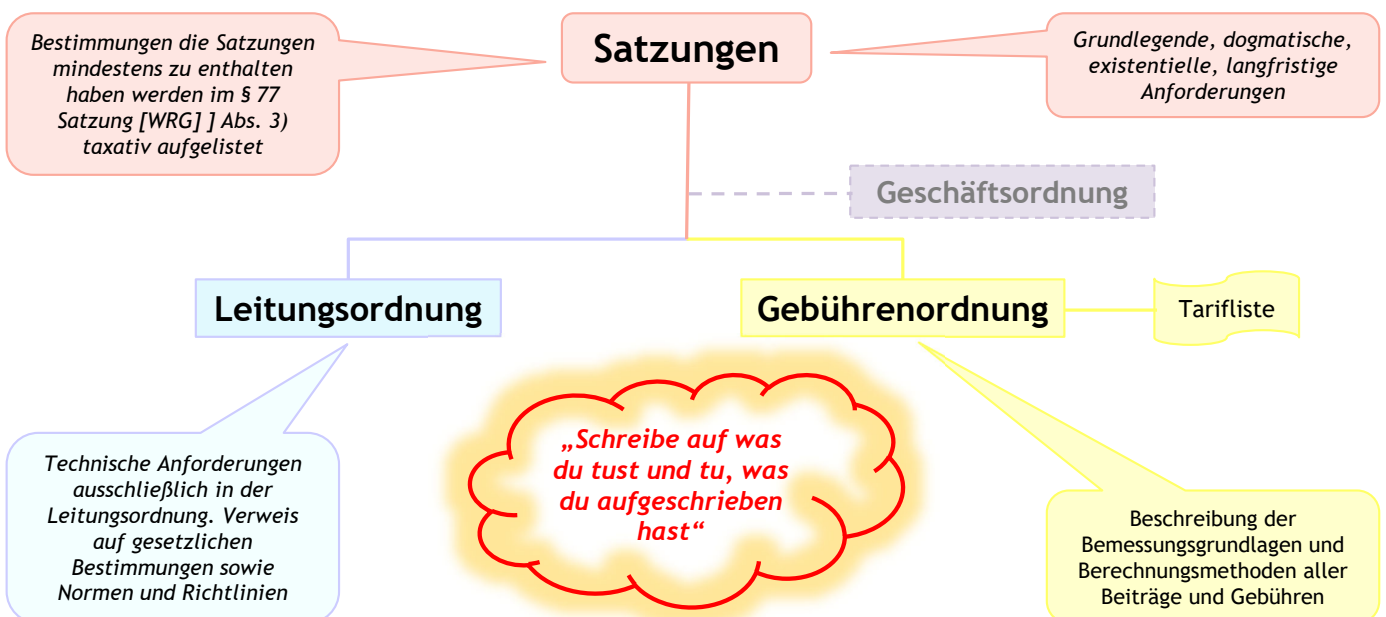
Einen starken Obmann, erkennt man an seinem starken Team!

Zweck und Aufgabe der Regelwerke

- Viele Regelungen zu den Wassergenossenschaften sind im Wasserrechtsgesetz, auf die angestrebte Selbstverwaltung abgestellt, sehr weit gefasst und die
- Regelwerke der Genossenschaft müssen daher alle erforderlichen und notwendigen Bestimmungen enthalten soweit diese nicht schon ausdrücklich durch das Gesetz oder in einer anderen generellen Norm gedeckt sind
- Die Regelwerke einer Wassergenossenschaft stellen ab deren bescheidförmigen Anerkennung durch die Verwaltungsbehörde eine öffentlich-rechtliche Rechtsquelle dar. Satzungen von Genossenschaften sind gemäß § 6 ABGB - also wie generelle Normen - auszulegen.

Bedeutung der Regelwerke für die Wassergenossenschaften

- ✿ Unter „Regelwerke“ sind alle Bestimmungen zu verstehen, welche
 - ▶ die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zur Genossenschaft,
 - ▶ die Beziehungen untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis
 - ▶ sowie die Beziehungen der Genossenschaft nach außen regeln
- ✿ Regelwerke sollen
 - ▶ Streitigkeiten vermeiden (durch klare Bestimmungen),
 - ▶ eindeutige Beschlussfassungen ermöglichen → Wirkungskreise der Organe,
 - ▶ die Abwicklung der Kerngeschäftsfälle eindeutig und klar regeln,
 - ▶ Handlungssicherheit und ausreichende Handlungsfreiheit im Tagesgeschäft geben,
 - ▶ für die Behandlung von Sonderfällen ausreichenden Spielraum bieten



Bestimmungen die Satzungen mindestens zu enthalten haben werden im § 77 Satzung [WRG]] Abs. 3) taxativ aufgelistet






Selbstaufgelegte „Überbestimmungen“ vermeiden!

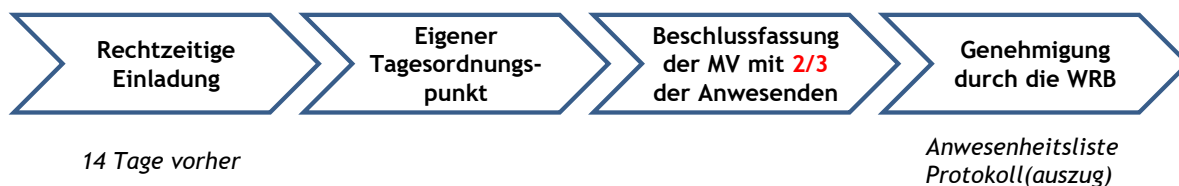
- + Name, Sitz und Zweck,
- + Kriterien für die Mitgliedschaft und für die, auf die einzelnen Mitglieder, entfallenden Stimmen
- + Rechte und Pflichten der Mitglieder
- + Regelung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und deren Einhebung
- + die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlussfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungsbereich der Genossenschaftsorgane
- + die Vertretung der Genossenschaft nach außen
- + Angelegenheiten, einschließlich Änderungen der Satzung, hinsichtlich derer eine Beschlussfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann
- + Voranschlag und die Rechnungsprüfung
- + die Schlichtung von Streitigkeiten
- + Auflösung der Genossenschaft









Verbindlichkeit

- ✿ Unzureichende, unrichtige, unklare oder mehrdeutige Bestimmungen oder die Nichtanwendung von Bestimmungen dürfen nicht toleriert werden und gehen zu Lasten desjenigen, der sich dieser bedient
- ✿ Regelwerke müssen daher regelmäßig auf deren Aktualität und Praxistauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden
- ✿ Gesetze, Normen und Richtlinien ändern sich
- ✿ Die Rechtsprechung unterliegt einem Wandel bzw. schafft Präzedenzfälle
- ✿ Interne Abläufe in der Genossenschaft ändern sich

-  **Die Ausformulierung der Regelwerke,**
-  insbesondere der Satzungen, liegt in der **Satzungsautonomie der Wassergenossenschaft,**
 -  soweit sie den inhaltlichen Anforderungen des § 77 Abs 3) WRG 1959-BGBl I Nr.73/2018 entsprechen,
 -  keine den Gesetzen widersprechenden Regelungen enthalten und
 -  der Beschluss darüber rechtmäßig zustande kommt
(Erkenntnis des VwGH 2012/07/0045 vom 16.06.2012)




-  **Die Leitungsordnung beinhaltet alle technische Anforderungen**
-  Nicht selbst ausformulieren, sondern Verweis in allgemeiner Form auf die Einhaltung und Verbindlichkeit der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Richtlinien,
 -  nur darüber hinausgehende spezielle Anforderungen anführen
 -  **keine selbstaufgelegten „Überbestimmungen“**
-  **Bezugsnormen, Rechtsvorschriften**
-  Einschlägigen Normen und Regelwerke, sowie die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (zB Wasserrechtsgesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Trinkwasserverordnung, ÖVGW-Richtlinien und dgl.) in den jeweils geltenden Fassungen, Bundesländerspezifische Vorschriften zum Baurecht wie Bauordnungen, Bautechnikgesetze, Baupolizeigesetze und andere allenfalls in Betracht zu ziehenden Rechtsvorschriften

Die Leitungsordnung gilt

- ✿ Für alle Anlagen und Einrichtungen in und auf Liegenschaften, oder rechtlich selbständigen Anlagen welche
- ✿ in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogen sind oder einbezogen werden sollen und die, die genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zweckdienlich nutzen oder nutzen sollen,
- ✿ die Planung, die Bauausführung und Inbetriebnahme neuer, den Betrieb, die Wartung und/oder Instandsetzungen sowie die bedeutsame Erweiterungen und/oder Änderungen bestehender Anlagen und Einrichtungen
- ✿ Sinngemäße Anwendung für befristete oder unbefristete Nutzung durch Nichtmitgliedern

Die Leitungsordnung regelt auch die Eigentumsabgrenzung

- ✿ Was gehört der Genossenschaft
 - ▶ Wasserversorgungsanlage.....
 - ▶ Anschlussleitung → bis zur Grundgrenze
 - ▶ Wasserzähler
- ✿ Was gehört dem Mitglied
 - ▶ Anschlussleitung → ab der Grundgrenze
 - ▶ Wasserzähleranlage
 - ▶ Abnehmeranlage
- ✿ Wo ist der Eigentumsübergang - klar definierbare und erkennbare Stelle
 - ▶ alle Einrichtungen auf dem Grundstück des Mitgliedes gehören von Rechts wegen dem Liegenschaftseigentümer

-  **Die Leitungsordnung regelt auch die Zuständigkeit**
- ✿ für die Errichtung
 - ▶ Sowohl die Errichtung als auch die Instandhaltung von „Anschlüssen“ ist nicht zwingend an das Eigentum gebunden
 - ✿ für die Instandhaltung
 - ▶ Trifft nach dem Wasserrechtsgesetz die Wassergenossenschaften für ihre Anlagen
 - ▶ Für die Einrichtungen auf den Grundstücken der Mitglieder und insbesondere für die Anlagen des Mitgliedes sind diese selbst zuständig und es gelten neben den internen Regelungen die einschlägigen Normen, Richtlinien, bundesländerspezifischen Vorschriften zum Baurecht
 - ✿ Wo ist der Haftungsübergang - klar definierbare und erkennbare Stelle
 - ▶ auch bezüglich **Haftung gegenüber Dritten**

Unternehmensziel - Vermögenserhaltungsgrundsatz

- Die Substanz und die Existenz einer Wassergenossenschaft wird in hohen Anlageninvestitionen und immateriellen Rechten begründet
- Aus der gesellschaftlichen Motivation die zur Gründung und den Aufrechterhalt einer Wassergenossenschaft führt, aus ihrem Zweck und der Natur ihres Betriebes leitet sich zwangsläufig die Verpflichtung und der Wille zur **nachhaltigen Bestandsicherung** ab
- Präziser ausgedrückt ist die Substanzerhaltung durch eine betriebsspezifische Wartung, Instandhaltung und rechtzeitige Erneuerung sowie eine **langfristige wirtschaftliche Sicherstellung** des Bestandes zusammen mit dem „Zweck“ das primäre Unternehmensziel einer Wassergenossenschaft
- Ohne (Eigen-)Wirtschaftlichkeit ist ein Überleben als Genossenschaft nicht denkbar!

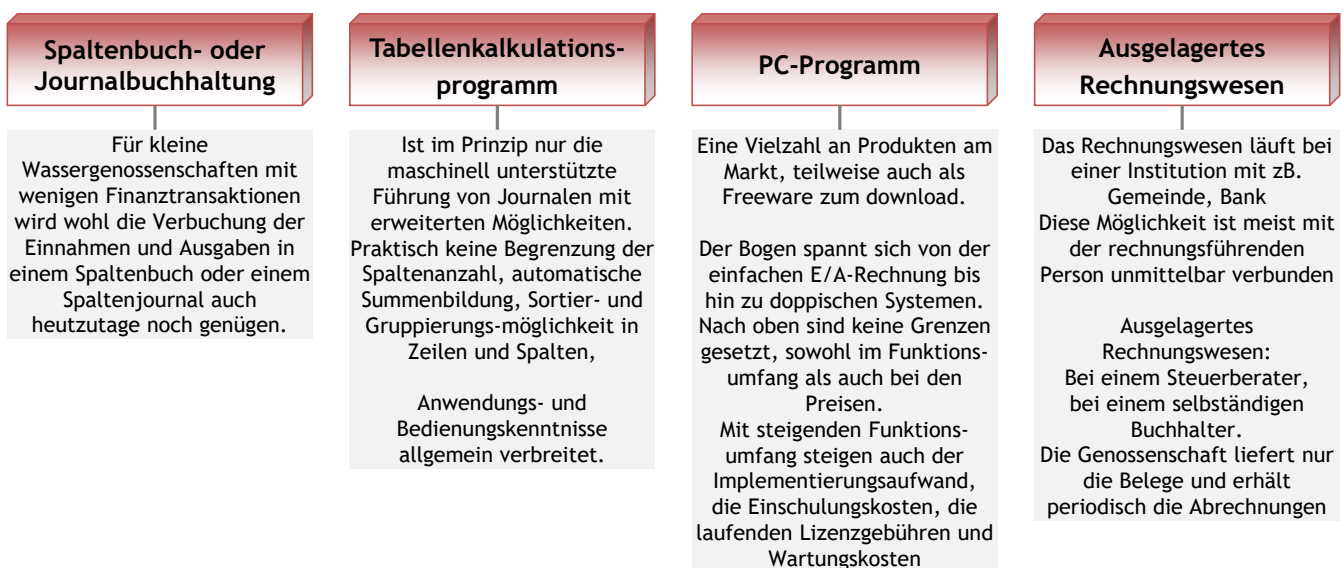
Rechnungslegung

- Die Rechnungslegung, das Rechnungswesen ist das wesentliche Instrumentarium zur Erreichung eines nachhaltigen wirtschaftlichen und selbständigen Bestandes einer Wassergenossenschaft
- Die Bestimmungen des so genannten „Rechnungslegungsgesetzes“ finden sich im **Dritten Buch** des UGB → Unternehmensgesetzbuch
- Das UGB stellt aber klar:
 - ▶ Wassergenossenschaften sind **keine Unternehmer** im engeren Sinne des UGB,
 - ▶ eine unmittelbare Anwendung des RLG ist daher nicht gegeben
- Um eine „ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung“ wird man aber nicht umhin kommen
 - ▶ Jede Wassergenossenschaft hat Bücher zu führen und in diesen ihre unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen

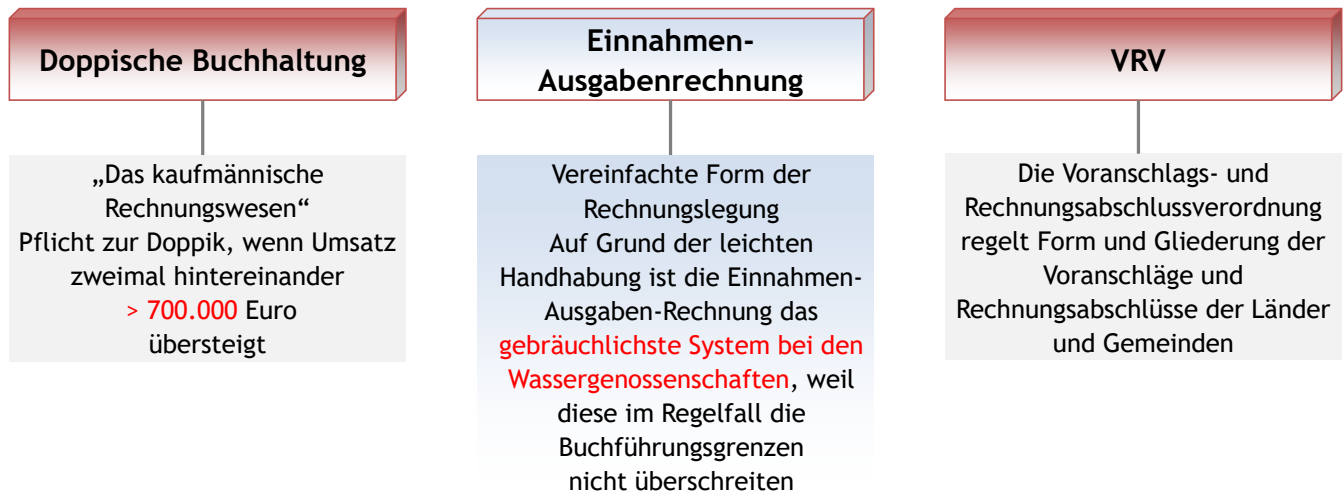
 „Bücher führen“

- Der Ausdruck „Bücher führen“ ist heutzutage nicht mehr wörtlich zu nehmen. Das Rechnungswesen wird ja in der Regel per PC abgewickelt und nur noch in einzelnen Fällen werden etwa Eintragungen in Karteikarten und Journalen vorgenommen
- Der Ausdruck „Buchführung“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch mit dem Begriff der „doppelten Buchhaltung“ gleichgesetzt
- In der Praxis ist eine **sinvolle Beschränkung** nach Art und Umfang des Rechnungswesens entsprechend der Größe der Genossenschaft und deren Struktur empfehlenswert


 Arten der Buchführung



Zentrales Instrumentarium ist die Buchhaltung



Einnahmen - Ausgaben- Rechnung

-  Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung, bei dem nur die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben erfasst werden, die im Kalenderjahr tatsächlich entweder bar oder unbar (über Bankkonten) zugeflossen bzw. abgeflossen sind (Zufluss-Abfluss-Prinzip)
 - ▶ Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus
 - ▶ Eine Ausgabe hängt davon ab, ob bei der Genossenschaft eine Verminderung ihrer Zahlungsmittel eingetreten ist
 - ▶ Im Wesentlichen werden dabei Kassentransaktionen und Bewegungen auf Bankkonten erfasst und beschränken sich damit ausschließlich auf den tatsächlichen Geldzu- oder -abfluss

Betriebsabrechnung / Investitionsabrechnung

- Wassergenossenschaften tätigen im Vergleich zu den laufenden Betriebsausgaben idR oftmals hohe Investitionen
- Derartige Vorhaben erstrecken sich oftmals über mehrere Perioden
- Die Geldflüsse stimmen häufig nicht mit den Abrechnungsperioden überein
- Das bedeutet, dass neben der betriebswirtschaftlichen Betrachtung (E/A) unter Umständen auch eine **finanzwirtschaftliche** Rechnung sinnvoll sein kann
- In Anlehnung an den öffentlichen Haushalt (VRV) erhöht eine Splittung des Rechnungswerkes in einen

Ordentlicher Haushalt / Außerordentlicher Haushalt

die Übersichtlichkeit und auch die Planungssicherheit

Praktische Ausprägung einer Betriebs- und Investitionsabrechnung

Einnahmen	<i>Gut planbare und zeitlich abgrenzbare Ausgaben und Einnahmen</i>	<i>Betriebswirtschaftliche Rechnung</i>	<i>Ordentlicher Haushalt</i>
Bereitstellungsgebühren Wasserbezugsgebühren Einleitungsgebühren			
Ausgaben	<i>Gut planbare und zeitlich abgrenzbare Ausgaben und Einnahmen</i>	<i>Betriebswirtschaftliche Rechnung</i>	<i>Ordentlicher Haushalt</i>
Energie, Pachten, Reparaturen Untersuchungskosten, Funktionärsentschädigung Verwaltungskosten Abschreibung			
Betriebsergebnis			
Anschlussgebühren, Baukostenbeiträge	<i>Schlecht planbare und über mehrere Perioden laufende Einnahmen und Ausgaben</i>	<i>Finanzwirtschaftliche Rechnung</i>	<i>Außerordentlicher Haushalt</i>
Erweiterungs- und Erneuerungsprojekte, Großreparaturen, usw.			
Ergebnis der Investitionsabrechnung			

 **Kontenrahmen**

- ✿ Die Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung erfordert eine systematische, übersichtliche Ordnung und Nummerierung der Konten und das anfallende Zahlenmaterial muss systematisch gesammelt und alle analogen finanziellen Vorgänge müssen auf die gleiche Art und Weise verbucht werden
- ✿ Ein Kontenrahmen ist eine umfassende, systematische Darstellung
- ✿ In Österreich bestehen derzeit keine unternehmens- oder steuerrechtlichen Vorschriften zur Verwendung eines bestimmten Kontenrahmens
 - ▶ E/A-Rechnung → reduzierte und vereinfachte Kontenplangruppierung
 - ▶ Für Wassergenossenschaften genügt meist eine einfache und flache Struktur der Gliederung

 **Beispiel Kontenrahmen Einnahmen****1 Ordentliche Einnahmen**

- 11 Bereitstellungsgebühr
- 12 Wasserlieferungen
 - 121 Wasserlieferungen an Mitglieder
 - 125 Wasserlieferungen an Nachbarn
 - 128 Wasserlieferungen an Dritte
- 13 Zählermiete
- 14 Verrechnete Leistungen
 - 141 Verrechnete Leistungen an Mitglieder
 - 145 Verrechnete Leistungen an Nachbarn
 - 148 Verrechnete Leistung an Dritte
- 17 Sonstige Einnahmen

2 Ausserordentliche Einnahmen

- 21 Anschlussgebühren
- 25 Baukostenzuschuss
- 27 Förderungen
- 28 Vorsteuer
- 29 Finanzerträge
 - 291 Zinserträge...

 **Beispiel Kontenrahmen Ausgaben**
4 Ordentliche Aufwendungen

- 40 Betriebskosten
 - 400 Pachten
 - 4001 Entgelte f. Wassernutzung
 - 4002 Entschädigung f. Grundbenutzung
 - 401 Energie Stromkosten
 - 402 Wasseruntersuchungen
- 41 Sonstige Betriebskosten
 - 410 Wartungsverträge
 - 411 Material und Betriebsstoffe
 - 412 Fremdleistungen
- 42 Wasserbezug Zulieferungen

5 Ausserordentlicher Aufwand

- 50 Nebenkosten
 - 500 Entschädigung z.B. Gr... N
 - 501 Energie
 - 502 Untersuchungen (Geologie, Machbarkeit)
 - 509 Grunderwerb, Kauf von Grundstücken
- 51 Leistungen
 - 511 Material
 - 512 Fremdleistung

 **Beispiel Kontenrahmen Ausgaben**
4 Ordentliche Aufwendungen

- 43 Personalaufwand
 - 431 Funktionsgebühren
 - 432 Aufwandsersatz für Leistungen
 - 435 Reisekosten
 - 4351 km-Geld f. Privatauto
 - 4355 Auslöse/Verpflegung/Nächtigung
- 436 Fortbildung (Sachaufwand)
 - 4361 Fachzeitschriften, Fachbücher
 - 4362 Seminare, Schulungskosten
- 45 Verwaltungsaufwand
 - 451 Bürobedarf, Büromaterial
 - 452 Aufwand f. Datentechnik
 - 4521 Serverkosten
 - 453 Kommunikation
 - 4531 Porto, Postgebühren
 - 4532 Telefongebühren

5 Ausserordentlicher Aufwand

- 53 Eigenleistungen
 - 532 Aufwandsersatz
 - 535 Reisekosten
 - 5351 km-Geld
 - 5355 Auslöse/Verpflegung/Nächtigung
- 55 Sonstiger Aufwand
 - 551 Bürobedarf
 - 553 Kommunikation
 - 5531 Porto
 - 5532 Telefon

Beispiel Kontenrahmen Ausgaben

4 Ordentliche Aufwendungen

- 455 Bewirtungskosten
- 458 Werbung, Broschüren etc
- 46 Beiträge & Gebühren
- 461 Mitgliedsbeiträge

- 47 Beratung u. Dienste
- 471 Rechtsberatung, Notariat
- 473 Technische Beratung
- 475 Versicherungen
- 48 Steuern
- 481 Grundsteuer
- 485 Kest
- 49 Finanzaufwendungen
- 491 Bankspesen
- 498 Aufwandszinsen

5 Ausserordentlicher Aufwand

- 555 Bewirtung

- 56 Beiträge & Gebühren
- 561 Bearbeitungsgebühren
- 562 Gerichtsgebühren, Grundbuch
- 565 Behördengebühren
- 57 Planung
- 571 Rechtsberatung
- 573 Techn. Beratung

- 58 Steuern
- 581 Umsatzsteuer
- 585 Grunderwerbssteuer

Aufstellungspflicht eines Voranschlages (§ 78 Abs(1) WRG)

- ☀ Das WRG **fordert verpflichtend** die Aufstellung eines Voranschlages nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen für jedes Geschäftsjahr im voraus

Jahresabschluss

- ☀ Rechtzeitig nach den beschriebenen Regel erstellen und dem Ausschuss sowie den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung vorlegen
- ☀ Der Kassa- und Rechnungsbericht hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wassergenossenschaft zu vermitteln

Rechnungsprüfung

- ☀ Der Begriff „Rechnungsprüfung“ wird im Gesetz nicht weiter erläutert. Ist hier die Institution dh die Einrichtung an sich oder die Aufgabe selbst gemeint? Wohl beides - das Gesetz ist hier nicht sehr ausführlich, verlangt eigentlich nur, dass die Satzungen Bestimmungen darüber enthalten müssen
 - ▶ Rechnungsprüfer müssen nicht zwingend Mitglied der Genossenschaft sein

Besondere Begünstigungen

- ✿ Das österreichische Abgabenrecht räumt Körperschaften die gemeinnützigen Zwecken dienen, ua. die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, besondere Begünstigungen ein
- ✿ Wassergenossenschaften sind als anlagenintensive Betriebe durch die Einbeziehung in die Umsatzsteuerpflicht idR gesetzlich bewusst begünstigt:
 - ▶ einem hohen Vorsteuerabzug = 20%
 - ▶ steht eine geringe Umsatzsteuerpflicht = 10% gegenüber
- ✿ Wassergenossenschaften können,
 - ▶ soweit sie ihren Sitz in Österreich haben und
 - ▶ die Umsatzgrenze von **35.000 Euro** jährlich nicht überschreiten das Wahlrecht von Kleinunternehmern in Anspruch nehmen

Wassergenossenschaften sind bei der Wasserversorgung

- ✿ umsatzsteuerpflichtig zum ermäßigten Satz
- ✿ in der Regel körperschafts- und einkommensteuerfrei
 - ▶ ausgenommen gewerbliche Tätigkeiten zB. Herstellung von Hausanschlüssen oder die Lieferung von Energie ins (öffentliche) Netz
- ✿ für bestimmte Grundstücksarten grundsteuerbefreit
- ✿ kommunalsteuerpflichtig,
 - ▶ hinsichtlich der Lohnabgaben und sonstigen Steuern den übrigen Unternehmen gleichgestellt;
- ✿ von Tourismusabgaben und Tourismusinteressentenbeiträgen befreit
- ✿ gemäß diverser Sonderregelungen von gewissen Gebühren und Verkehrssteuern befreit

Mittelaufbringung

- ✿ Mit Förderungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Rechtsträgern kann lediglich für die Erschließung und die Errichtung sowie Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen gerechnet werden, soweit die Mittel nicht von den Mitgliedern selbst aufgebracht werden können
 - ▶ Förderungen in Form von
 - nicht rückzahlbarer oder rückzahlbarer Darlehen
 - Annuitätenzuschüssen
- ✿ Die Erhaltungs- und Betriebskosten
 - ▶ sind idR von den Mitgliedern mittels Gebühren und Beiträgen aufzubringen
- ✿ Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen (§ 78 Abs (2) WRG)

Vorgabe

- ✿ Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 9 WRRL) verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zu einer Wassergebührenpolitik, welche im Kern beinhaltet, dass alle Wassernutzer unter Berücksichtigung des **Verursacherprinzips** unter Einbeziehung der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten einen **angemessenen Beitrag** zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten müssen.
- ✿ Im Fokus einer Bepreisung von Wassernutzung stehen also die **Kostenwahrheit**, die **Zuordnung der Kosten zu den Verursachern** und die Erzielung einer angemessenen Anreizwirkung hin zu einem ressourcenschonenden Umgang mit Wasser
- ✿ Betriebswirtschaftlich fundierte und allgemein anerkannte Methodik bei der Ermittlung und Bezeichnung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten
- ✿ Realität ist aber auch, dass Gebühren immer einem gesellschafts- und sozialpolitischen Einfluss hinsichtlich der **„Tragfähigkeit“** unterliegen
- ✿ Anpassungen an aktuelle Bedürfnisse, Regeln sowie die gesellschaftliche Entwicklung behutsam und gleitend vornehmen - nicht an Bestehendem dogmatisch festzuhalten

 **zu beachten:**

- Die Art der Berechnung von Gebühren und Beiträgen spielt solange keine Rolle, als folgende Grundsätze beachtet werden:

Äquivalenzprinzip	Kostendeckungsprinzip	Gleichheitsgrundsatz
Leistungsorientierung der Gebühr	Kostenorientierung der Gebühr	Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle
<i>Leistung und Gegenleistung müssen sich entsprechen oder zumindest in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen</i>	<i>Es dürfen nur die entstandenen Kosten umgelegt werden und keine Gewinnabsichten</i>	<i>Für die gleiche Leistung muss die gleiche Gebühr verlangt werden</i>

 **Grundsätzlich gilt:**

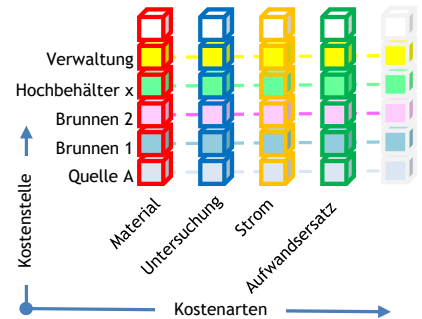
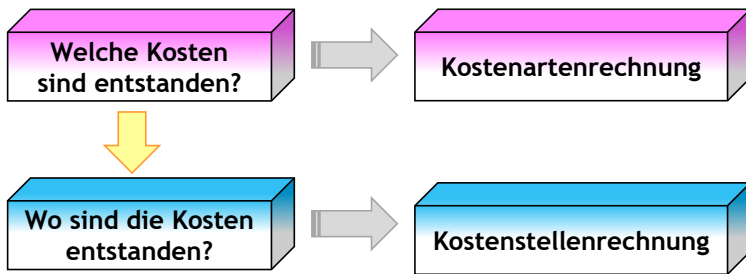
- so **viele** Gebühren-, Beitrags- und Entgeltarten wie **unbedingt nötig**,
- so **wenig** Gebühren-, Beitrags- und Entgeltarten wie **möglich**;
- dass **alle** Gebühren-, Beitrags- und Entgeltarten in ihrem Bestand und Wesen in den **Satzungen** aufgezählt werden müssen,
- die Art ihrer Bemessung und Berechnung aber in einer Gebührenordnung geregelt wird
 - ▶ Beschreibung der Bemessungsgrundlagen,
 - ▶ Beschreibung der Berechnungsmethoden.
- Tarife - Gebührensätze
 - ▶ in der Gebührenordnung oder besser in einem Beiblatt (Tarifblatt) betragsmäßig auflisten
- Explizit ist für Wassergenossenschaften eine Kostenrechnung nicht vorgeschrieben, aber zur Ermittlung von betriebswirtschaftlich fundierten Gebühren, Beiträgen und Entgelten wird man nicht daran vorbeikommen

Die Kostenrechnung soll die Frage beantworten

- was kostet

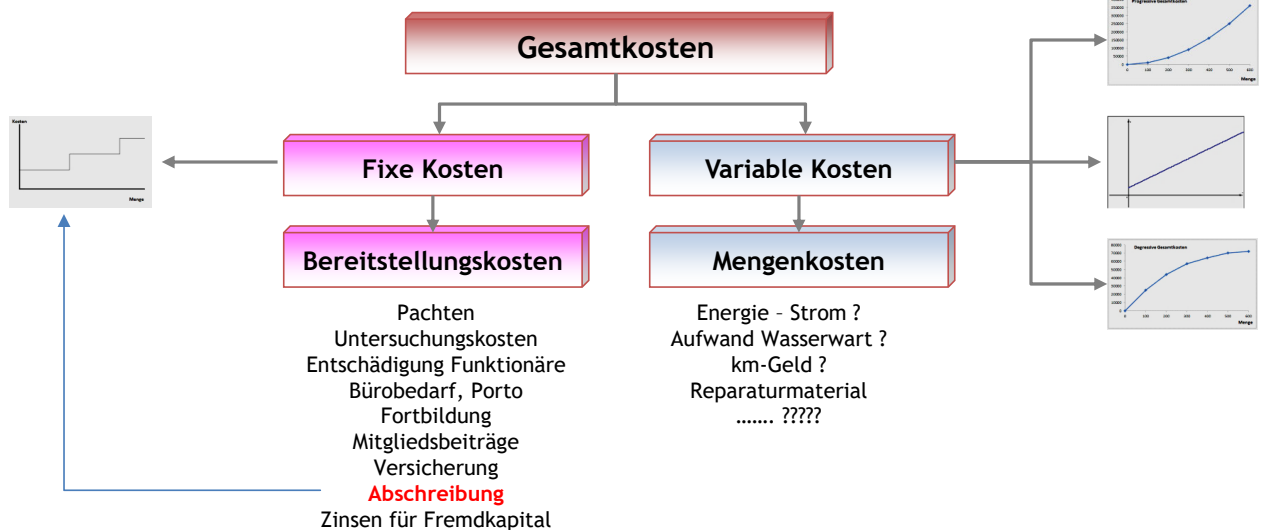


Elemente der Kostenrechnung

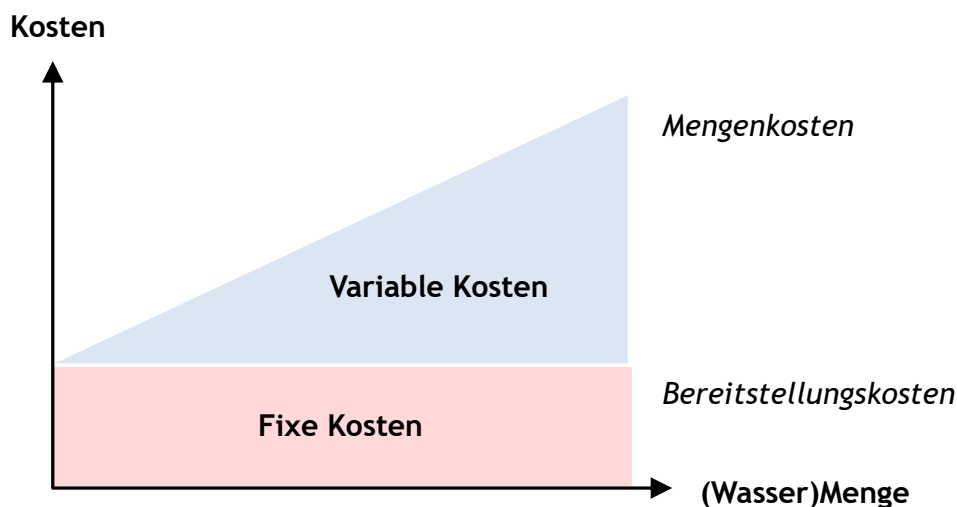


Kostencharakteristik

- Kosten verhalten sich in ihrer Relation zur Leistung unterschiedlich:



Kostenbild

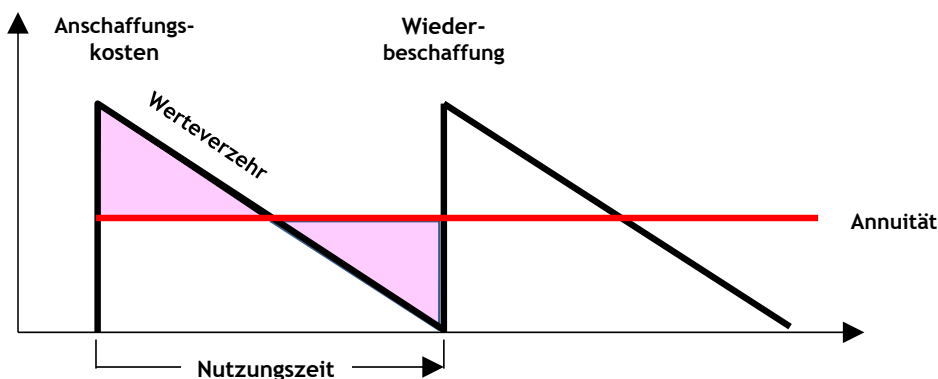


Abschreibung - Wertverlust der Anlagegüter

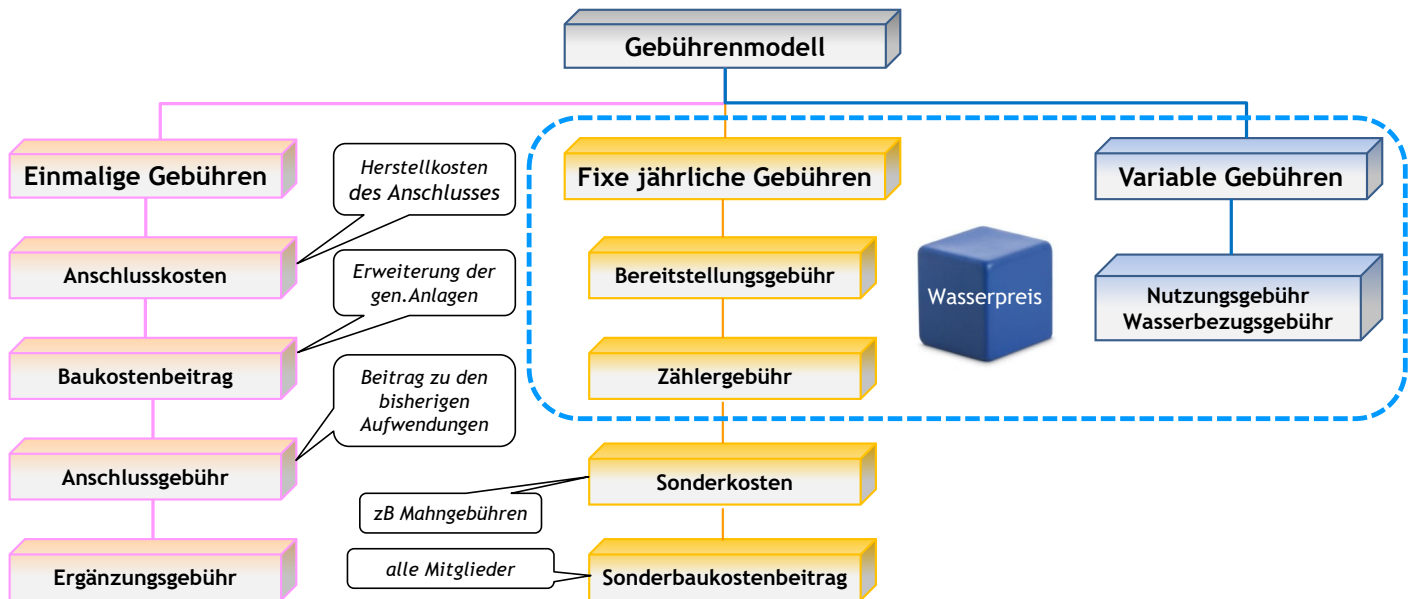
Ursachen für den Wertverlust

- verbrauchsbedingte Ursachen: Abnutzung durch Gebrauch oder Abbau,
- zeitlich bedingte Ursachen: Verschleiß und Abnutzung,
- wirtschaftlich bedingte Ursachen: Wertminderung aufgrund des technischen Fortschritts oder wegen Nachfrageverschiebungen,
- rechtlich bedingte Ursachen: Ablauf von Schutzrechten oder Nutzungsrechten vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes,
- Wertminderung aufgrund witterungsbedingter Ursachen

Annahme: 100 % Fremdfinanzierung

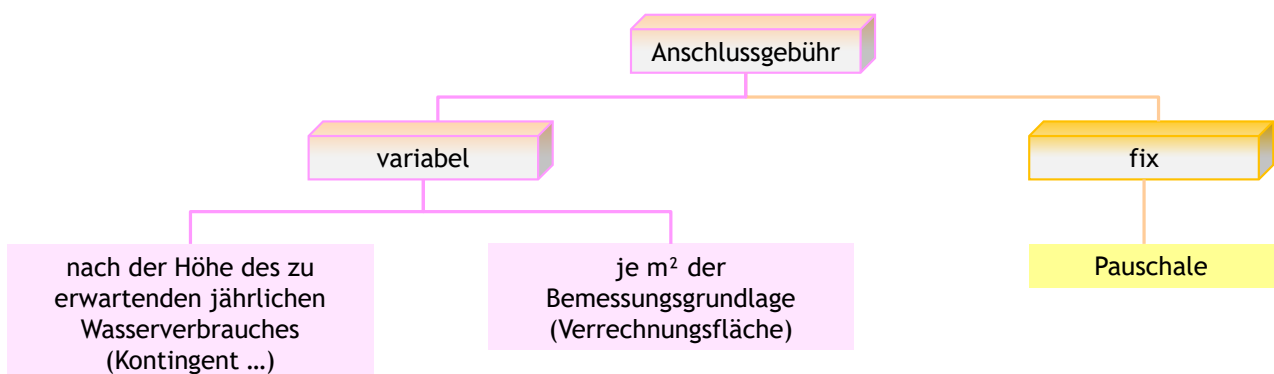


Diese Darstellung hat keine praktische Relevanz, sondern dient ausschließlich der Verdeutlichung des Prinzips

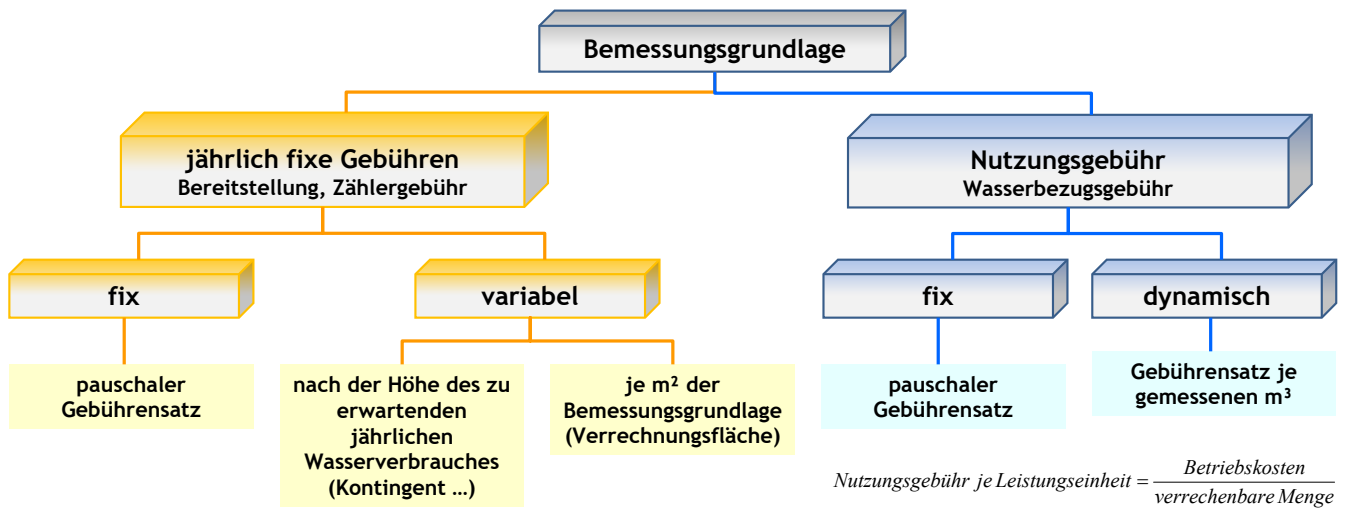


Anschlussgebühr - Bemessungsgrundlagen

- Wichtig ist eine vollziehbare und nachvollziehbare Ermittlung der Bemessungsgrundlage

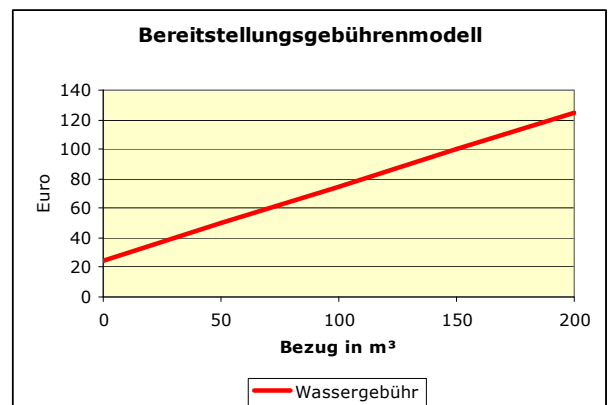
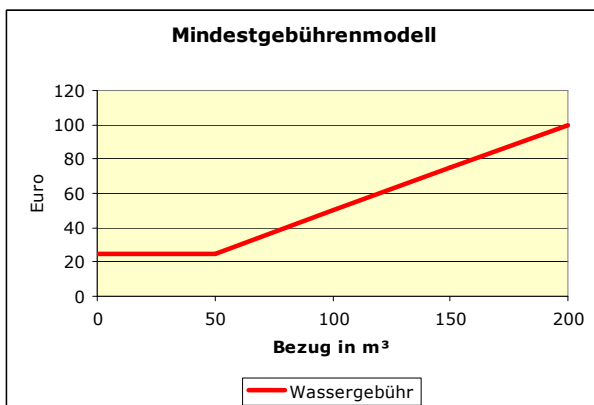


Wasserbezugsgebühr - Bemessungsgrundlagen



Bereitstellungsgebühr ./ Mindestgebühr

Zwischen den beiden Begriffen besteht uE ein gravierender Unterschied:



Bereitstellungsgebühr

- ✿ Bereitstellung der jederzeitigen **Anschlussmöglichkeit**
 - ▶ Wasserversorgungsanlagen werden vorausschauend nicht nach den Bedürfnissen der tatsächlich angeschlossenen, sondern nach den anschließbaren Liegenschaften dimensioniert.
 - Aufschließungsbeitrag
- ✿ Bereitstellung der jederzeitigen **Benutzungsmöglichkeit**
 - ▶ Für angeschlossene Liegenschaften müssen ohne Rücksicht auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung bestimmte Kapazitäten bereitgestellt werden (zB Dimensionierung von Versorgungsleitungen, Hochbehältern, usw).

**Wir verkaufen kein Wasser,
sondern die Dienstleistung, dass das Wasser zu dir kommt!**



Aufsichtscharakter

- ☀ Wassergenossenschaften erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich selbständig, jedoch unterliegen sie zur Sicherstellung gesetzmäßiger Aufgaben der Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde → BH
 - ▶ Anerkennung der Genossenschaft § 74 Abs (1) und (2), § 77 Abs (5)
 - ▶ Ausspruch der Auflösung der Genossenschaft § 77 Abs (6)
 - ▶ Subsidiäre Festsetzung einer angemessenen Kostenverteilung § 77 Abs (6) und des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten § 78 Abs (6)
 - ▶ Anzeigepflicht der Genossenschaft bezüglich der gewählten Organe und zeichnungsberechtigten Personen § 79 Abs (5)
 - ▶ Ausscheiden von Liegenschaften und Anlagen auf Antrag der Genossenschaft § 82 Abs (5) (6)



Gebarungskontrolle

- ☀ Die Wasserrechtsbehörde ist weiters ermächtigt die Gebarung der Wassergenossenschaft zu überwachen § 85 Abs. 1 WRG
 - ▶ Kann Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen
 - ▶ Aber immer nur im Fall der **Vernachlässigung der Aufgaben** durch die Wassergenossenschaft
 - ▶ Die Genossenschaft, kann verhalten werden, innerhalb **angemessener Frist** das Erforderliche zu veranlassen
 - ▶ Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach **vorheriger Androhung** das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen



Gebarungskontrolle

- ☀ Maßnahmen § 85 Abs (2) und (3) WRG → Sachwaltung
 - ▶ Wenn und solange Maßnahmen nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die WRB durch
 - ▶ Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn
 - mit **einzelnen** oder **allen** Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung,
 - auf **Kosten der Genossenschaft** betrauen
 - » Die Leistung der erforderlichen Beiträge zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel kann den Genossenschaftsmitgliedern unter sinngemäßer Anwendung des § 78 WRG durch Bescheid aufgetragen werden



Besondere Aufsichtsbestimmungen

- ☀ Fremdüberwachung WV § 134 WRG
 - ▶ durch Sachverständige, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren
 - ▶ Befund über das Ergebnis der Überprüfung ist der WRB vorzulegen
- ☀ Gewässeraufsicht (behördliche Aufsicht) § 130 WRG
 - ▶ Einhaltung der Rechtsvorschriften
 - ▶ sowie der im Einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen getroffenen Vorschriften
 - ▶ Reinhaltung und den Schutz der Gewässer
 - ▶ Schutz des Grundwassers
- ☀ Trinkwasserverordnung BGBL II / Nr. 304/2001 Stand BGBL. II Nr. 362/2017
- ☀ LMSVG - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2006
 - ▶ Lebensmittelbuch: Kapitel B 1 Trinkwasser

Zuständigkeit

- WRB ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde § 98 WRG
- Zuständigkeit des Landeshauptmannes § 99 WRG
 - ▶ Für Wasserversorgungsanlagen
 - mit höchstmöglicher Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen größer 300 l/min (5 l/s),
 - von mehr als 15 000 Einwohnern
- Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann § 24 LMSVG

Rechtsvorschriften

Allgemein zu beachtend

Wasserrechtsgesetz
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
Arbeitsinspektionsgesetz
Bauarbeiterkoordinationsgesetz
Finanz-, Steuer- und Abgabenvorschriften
Gewerbeordnung
Konsumentenschutzgesetz
Umweltförderungsgesetz (UFG)
Umweltinformationsgesetz
Vergaberecht BVergG
Datenschutzgrundverordnung
.....

Wasserversorgung

Trinkwasserverordnung BGBl II / Nr. 304/2001;
BGBl II362/2017
LMSVG - Lebensmittelsicherheits- und
Verbraucherschutzgesetz 2006
Lebensmittelbuch: Kapitel B 1 Trinkwasser
Maß- und Eichgesetz
Hygieneverordnungen
Stmk Gemeindewasserleitungsgesetz 1971
Schongebietsverordnungen
.....

Normen

ÖNORMEN
DIN
EN

Regelwerke und Richtlinien

ÖVGW
DVGW
ÖWAV

Bundesländerspezifische Vorschriften

zum Baurecht wie Bauordnungen,
Bautechnikgesetze, Baupolizeigesetze,
Bebauungsgrundlagengesetze
Feuerpolizeiordnungen und
Feuerpolizeigesetze
Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen
Abwasserentsorgungsgesetze
Bodenschutzgesetze
.....

Förderungsrichtlinien

d. Länder u.d. Bundes

*Genossenschaftsfunktionäre sind selbst
verantwortlich sich einen Überblick über die
für die Genossenschaft und ihre Tätigkeit als
Funktionär geltenden Vorschriften zu
verschaffen*

*RIS - Rechtsinformationssystem des Bundes -
www.ris.bka.gv.at*

 **Verantwortlichkeit**

- ☀ Im Rahmen ihrer Funktionärstätigkeit sind Funktionäre, abgesehen von vorsätzlicher Begehung, insbesondere dann verantwortlich, wenn sie
 - ▶ Mängel in Herstellung und Betrieb der Anlagen,
 - ▶ einen konsenswidriger Betrieb (Überschreitung des Maßes der Wasserbenutzung),
 - ▶ die Missachtung gesetzlicher wie bescheidmäßiger Melde-, Berichts-, Informations-, Überwachungs- und Instandhaltungspflichten,
 - ▶ qualitativen wie quantitativen Personalmangel,
 - ▶ Mängel in der Leitungs-, Überwachungs- u. Kontrollarbeit,
 - ▶ Reparaturen aus Kostengründen hintanstellen,
- ☀ bewirken, befürworten, fördern oder **hinnehmen**, aus Unwissenheit oder Sorglosigkeit nicht erkennen und daraus ein Schaden oder eine Gefahr entsteht (könnte)

Haftungsvorwürfe

- ✿ Konsenswidriger Betrieb
 - ▶ Zweckentfremdete Nutzung
 - ▶ Überschreitung des Maßes der Wasserbenutzung
 - ▶ Nichteinhaltung von Bescheidauflagen
 - insbesondere von Schutzgebietsauflagen
- ✿ Ungenügende Eigenkontrolle TVO § 5 Z 1.
 - ▶ insbesondere Betrieb, ohne entsprechend ausgebildetes Personal (Wasserwart) TVO § 5 Z 1. a)
- ✿ Unterlassung der Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers gemäß dem vorgeschriebenen Parameterumfang und Probenahmehäufigkeiten TVO § 5 Z 2.
- ✿ Verabsäumung der Fremdüberwachung § 134 WRG

Haftungsvorwürfe

- ✿ Verletzung der Informationspflichten TVO § 5 Z 5 und § 6
- ✿ Baumängel
 - ▶ Versäumte Instandhaltung
 - auch an wr. nicht relevanten Bauwerken und Anlagen
 - ▶ Reparaturen aus Kostengründen hintangestellt
- ✿ Vergabemängel
 - ▶ Versäumnisse in der Grundlagenerhebung für Ausschreibung und Vergabe, in der Evaluierungsphase,
 - ▶ Fehler im Vergabeverfahren
- ✿ Genossenschaftsinterne Versäumnisse

Fragen, die EUCH gestellt werden

- ✿ Wurde das Gefahrenpotential im Vorfeld erkannt und dokumentiert?
- ✿ Wurde die Situation in ein Risikomanagement (**Störfallplanung**) integriert?
- ✿ Wurde die Gefahrenanalyse, das Risikomanagement, die Priorisierung sowie die zeitliche Umsetzung des Maßnahmenplanes und die Bewältigung der Situation richtig gehandhabt?
- ✿ Sind die Verantwortlichen aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage die Gefahren zu erkennen und diese richtig einzuordnen?
- ✿ Haben die Verantwortlichen im Rahmen ihres Wissens über die Komplexität der verschiedenen Risiken ihr know how richtig oder falsch angewendet?
- ✿ Hätten eine andersartige Behandlung der Gefahr die Situation verhindert?
- ✿ Wer ist verantwortlich?

Zivilrechtlicher Haftungsrahmen

- Im Außenverhältnis haftet die Genossenschaft nach allgem. Schadensersatzregeln
- Die Mitglieder haften finanziell grundsätzlich, zu gleichen Teilen bzw. nach Stimmanteil und Nutzen an der Anlage
- Die Genossenschaftsmitglieder haften unbeschränkt
- Organe und Funktionäre unterliegen keiner direkten Haftung im Außenverhältnis
- Ausnahme: unmittelbare Schadenshandlung

Verwaltungsrechtlichen Bestimmungen

- Gemäß TWV ist der Betreiber verantwortlich!
- Verantwortlich gemäß LMSVG ist der **Inverkehrbringer!**
- Verwaltungspolizeiliche Maßnahmen gegen Missstände richten sich gegen die Genossenschaft
- Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenz = Geldstrafe!
- verwaltungsstrafrechtliche Folgen können uU auch Organe (Funktionäre) von Wassergenossenschaften treffen

(Kriminal) Strafrechtliche Haftung

- Trifft Funktionäre und Mitglieder persönlich
- Auch fahrlässiges Handeln ist strafbar
- Gefährdung der körperlichen Sicherheit
- Hohe Unfallwahrscheinlichkeit durch eine Tathandlung oder eine Unterlassung
- Fahrlässige Gemeingefährdung
- Erforderlich ist eine konkrete Gefahr

Organhaftpflichtgesetz

- Genossenschaften bzw. ihre Organe handeln nicht hoheitlich,
 - ▶ daher kommen Amtshaftungsgesetz und Organhaftpflicht nicht zur Anwendung
- Im WRG gibt es keine Regelungen diesbezüglich

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

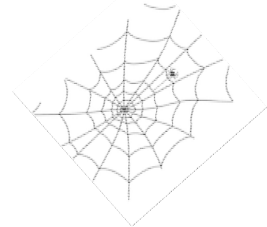
- Durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz wurde in Österreich eine Verantwortlichkeit von Verbänden eingeführt
- Verbände nach dem VbVG sind juristische Personen und Personengesellschaften ua. auch Genossenschaften und Vereine
 - ▶ Verbände können für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer **Entscheidungsträger** und Mitarbeiter mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden

Organisationsverschulden

- „Organisationsverschulden“ als eigenständiger Haftungsvorwurf steht durchaus im Raum
- Es gibt vermehrt Ansätze, dass durch **Unterlassung organisatorischer Maßnahmen** seitens der (Leitungs)Organe Schäden oder Gefährdungen entstehen können, für deren Folgen die (Leitungs)Organe und die Organisation einzustehen hat
- Augenmerk ist also auf die **„Organisationsorgfalt“** zu lenken,
 - ▶ als Maßstab für die Prävention von Haftungen und deren Folgen,
 - ▶ für die Begründung des Verschuldensvorwurfs
- Inwieweit subsidiär auch noch andere Regelungen aus dem Privatrecht als gerichtliche Entscheidungsgrundlagen herangezogen werden können, soll hier nicht beurteilt werden

Haftungsfeste Organisation → Resilienz

- Resilienz beschreibt die Toleranz eines Menschen, eines Systems, eines Unternehmens, einer Genossenschaft gegenüber Störungen
- Eine resiliente Wassergenossenschaft ist widerstandsfähig
- Störungen bringen sie nur kurz aus dem Gleichgewicht
- akzeptiere, dass Fehler passieren können
- akzeptiere, dass Störungen auch von außen immer wieder auftreten können
- lebe mit Veränderungen und Unsicherheiten
- daher → **VORSORGEN** → Risikomanagement



Risikomanagement

Risikovermeidung

Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Bescheide,
klare innerorganisatorische Abläufe und Zuständigkeiten,
setzen von nachhaltigen Maßnahmen bei Problemen

Risikoüberwälzung

Fremdüberwachung
Versicherung
Information der Abnehmer
Verständigung der Behörden

Risikoreduzierung

Dies ist wohl die am meisten angewandte Maßnahme
Laufende Wartung und Instandsetzung,
Eigenüberwachung
Neueste Technologien
Qualifiziertes und geschultes Personal
Redundanzen aufbauen
Notfallpläne

Risikselbsttragung

Restrisiko = Risikselbstbehalt
Ressourcenbereitstellung für die Bewältigung von Notfällen und Krisensituationen

 **Ein wichtiges Instrumentarium**

 **Leitlinie Störfallplanung Wasserversorgung**

- ▶ ÖVGW Richtlinie W88 Wassersicherheitsplanung
- ▶ ÖVGW Richtlinie W74 Trinkwassernotversorgung

Abt. 14, Referat
Siedlungswasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Alexander Salamon
(0316) 877-3120
alexander.salamon@stmk.gv.at

 **Vorsorge → organisatorische Basis**

1. Satzungen und alle Bescheide sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften, Regelwerke (ÖVGW) und Normen werden genau beachtet
2. Unzureichende und unrichtige Bestimmungen in den Satzungen oder anderen Regelwerken werden nicht hingenommen

„Schreibe auf was du tust und tu, was du aufgeschrieben hast“

3. Alle erforderlichen Organisationsabläufe und Prozesse sind definiert und beschrieben
 - ▶ eindeutige Zuständigkeitsregelung und klare innerorganisatorische Abläufe
 - ▶ klare nachvollziehbare Aufzeichnungen
 - ▶ Betriebs- und Wartungsbuch (ÖVGW W 85)
 - ▶ Notfallplanung (ÖVGW W 88)
 - ▶ Trinkwassernotversorgung (ÖVGW W 74)

 **Vorsorge → Beschlussicherheit**


1. Beschlüsse werden ausschließlich auf Basis der geltenden Satzungen, der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der gültigen Bescheide gefasst
2. Entscheidungen und Beschlüssen werden immer in den und von den Organen gefällt, die nach den Satzungen dafür befugt sind (Wirkungskreise)
3. Beschlüsse beinhalten die „Ermächtigung“ des für die Durchführung Verantwortlichen:

„Der Ausschuss/Obmann/Geschäftsführer/Wasserwart..... wird beauftragt und ermächtigt alle erforderlichen Dispositionen und Veranlassungen zur Erfüllung des Beschlusses wahr zu nehmen“

- ▶ Bei Beschlüssen über bedeutsame Angelegenheiten im Protokoll die Rahmenbedingungen, die Motive, die zum Beschluss geführt haben vermerken, allenfalls eine Aktennotiz zum Protokoll anlegen

 **Vorsorge → Ressourcenverfügbarkeit**

1. Die Ausschussmitglieder sind für die übertragenen Aufgaben qualifiziert
 - ▶ Ausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen
 - ▶ Alle haben das notwendige **Problembewußtsein**
2. Die innerorganisatorische Zuständigkeiten sind klar und eindeutig definiert
3. Redundanzen sind in allen wichtigen Funktionen verfügbar
4. Die technischen Einrichtungen entsprechen dem Stand der Technik
5. Überwachung, Wartung und Instandhaltung wird planmäßig durchgeführt und dokumentiert
6. Es sind ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt um auch überraschende Störfälle abdecken zu können

-  **Anforderungen an Funktionäre**
- Die Tätigkeit als Genossenschaftsfunktionär bedeutet eine erhebliche Verantwortung
 - Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung sind Ausdruck und Konsequenz dieser Verantwortung
 - Auch bei Beachtung unserer Empfehlungen wird die Gefahr von Klagen und Anzeigen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können,
- aber wird die **gebotene Sorgfalt** aufgewendet,
dann erscheint das Risiko von Haftungsfolgen **gering !!!**

Versicherung

- ✿ OÖ WASSER bietet seinen Mitgliedern nachstehenden Versicherungsschutz an:
 - ✦ Rechtsschutzversicherung
 - ✦ Haftpflichtversicherung
 - ✦ Gruppen-Unfallversicherung

- ✿ Versicherung der Sachanlagen obliegt der Wassergenossenschaft selbst
 - ✦ Feuer (Gebäude und Inventar)
 - ✦ Sturmschaden
 - ✦ Indirekter Blitzschlag an Gebäude-E-Installation und angeschlossene Einrichtungen (Steuerungs- und Messeinrichtungen, EDV)
 - ✦ Maschinenbruch
 - ✦ Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse
 - ✦ Einbruch
 - ✦

Rechtsschutzversicherung

- ✿ **Pflichtversicherung für alle OÖ WASSER Mitglieder**
 - ✦ Höchstleistung je Versicherungsfall: € 120.000

- ✿ OÖ WASSER Mitglied erleidet einen Schaden. Die Rechtsschutzversicherung hilft bei der Durchsetzung dieser Forderungen.
 - ✦ Die Quelle/der Brunnen des OÖ WASSER Mitgliedes wird massiv verschmutzt. Es werden Reinigungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, eine Entkeimung, Wasserersatzlieferungen, usw. notwendig. Als Folge kommt es zu einem massiven Streit über Verursacher, Verschulden, Kosten der Schadenshöhe, usw. Es geht nicht mehr ohne Gericht. Nach der Gerichtsverhandlung bleibt die Genossenschaft auf Kosten für Anwalt, Gericht, Gutachter usw. sitzen, weil das Gericht die Forderungen nicht oder nur zum Teil anerkannt hat. Die RS übernimmt die Kosten des Streites bis zur Versicherungssumme.

Rechtsschutzversicherung

- ⊕ Ein ausländischer LKW beschädigt Eigentum des OÖ WASSER Mitgliedes. Hohe Kosten fallen für Wiederherstellung, Grabungsarbeiten und Nebenarbeiten an. Die ausländische Versicherung zahlt nicht, weil die Forderungen zu hoch erscheinen und der Lenker keine Schadensmeldung gemacht hat. Die RS übernimmt die Kosten für die Eintreibung der Forderungen, auch bei Gericht und im Ausland.
- ⊕ Neue Telefonkabel werden verlegt und im Zuge dessen wird anschließend eine Renovierung des Ortsplatzes durchgeführt. Nach Fertigstellung aller Arbeiten wird festgestellt, dass die Wasserleitung des OÖ WASSER Mitgliedes von einer der beteiligten Firmen beschädigt worden ist. Große Kosten entstehen für neuerliche Aufgrabung, Austausch der Leitungen und Wiederherstellung der kunstvollen Pflasterung des Ortsplatzes. Am Ende fühlt sich niemand für die Wiedergutmachung verantwortlich. Man beschließt die Sache vom Gericht klären zu lassen. Die RS übernimmt den Fall.

Rechtsschutzversicherung

- ⊕ Für die Beregnung von Gemüsekulturen wird von der Wasserrechtsbehörde ein Bescheid ausgestellt, in dem genau erörtert wird, unter welchen Voraussetzungen Wasser entnommen und für die Beregnung verwendet werden darf und was sonst noch alles zu befolgen ist. Ein Mitglied hält sich nicht an diese Bestimmungen und es kommt in Folge zu einer Anzeige bei der Behörde. Der Obmann wird wegen Fehlverhaltens angezeigt, er hätte sich mehr um die Einhaltung des Bescheides durch die Mitglieder kümmern müssen. Der Ausschuss der Genossenschaft ist der Meinung, dass nicht der Obmann verfolgt werden soll, sondern das strafrechtlich handelnde Mitglied. Man will bereits bei der Ermittlung im Verfahren einen Beistand durch einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen. Die RS hilft.
- ⊕ Kinder spielen am Hochbehälter der Wassergenossenschaft. Mangels Absicherung stürzt eines der Kinder ab und muss schwer verletzt ins Spital. Der Ausschuss der Genossenschaft wird bei der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung angezeigt. Es kommt zum Gerichtsverfahren. Die RS übernimmt die Kosten für Strafverteidigung.

Rechtsschutzversicherung

- ✦ Das Wasser des OÖ WASSER Mitgliedes ist verkeimt. Eine ältere Person erkrankt schwer und verstirbt in Folge an der Krankheit. Die verantwortliche Person wird bei der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung angezeigt, weil sie die Wasserbezieher nicht ausreichend oder zu spät von dieser Tatsache unterrichtet hat. Die RS hilft bei der Verteidigung im Strafverfahren oder verhandelt wegen Diversion. Bereits im Ermittlungsverfahren werden die Kosten für Beratung, Beistandsleistung, Vernehmung, Beweisanträge, Haftbeschwerde usw. übernommen.

- ✦ 7€ für OÖ WASSER Mitglieder mit 1-100 Mitgliedern
- ✦ 17€ für OÖ WASSER Mitglieder mit 101-1000 Mitgliedern
- ✦ 27€ für OÖ WASSER Mitglieder mit >1000 Mitgliedern

Haftpflichtversicherung

- ✦ Versichert sind die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen (aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts) und die Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - ✦ -bei Personenschäden
 - ✦ -bei Sachschäden
 - ✦ -bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben
- die durch die Ausübung des gesamten gesetzlich erlaubten Tätigkeitsbereichs der Wassergenossenschaften und des Verbandes bei Dritten eintreten.
- ✦ Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 2.000.000
 - ✦ Versicherungsschutz besteht subsidiär (nachrangig) zu einer anderweitig bestehenden Versicherung
 - ✦ Für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchsten drei Mal.

Haftpflichtversicherung

- ✿ **BETRIEBSHAFTPFLICHT**
 - ✦ Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten aus der Innehabung und Verwendung (Bestand und Betrieb) der gesamten betrieblichen Einrichtung.
- ✿ **PRODUKTHAFTUNG**
 - ✦ Schadenersatzverpflichtungen wegen Personen- und/oder Sachschäden die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.
- ✿ **NACHBARRECHTLICHE AUSGLEICHVERPFLICHTUNGEN**
 - ✦ Mitversichert sind nachbarrechtliche Ausgleichsverpflichtungen als verschuldensunabhängige gesetzliche Ausgleichsansprüche (mitversichert nach Maßgabe AHVB/EHVB als gesetzliche Schadenersatzpflicht gemäß §§ 364, 364a, 364b ABGB)

Haftpflichtversicherung

- ✿ **ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN**
 - ✦ Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
- ✿ **BAUHERRENHAFTPFLICHT**
 - ✦ Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 150.000,00 nicht überschreiten. (Größere Bauvorhaben sind jeweils nach schriftlicher Anfrage gegen Zusatzprämie mitversicherbar)
- ✿ **FAHRTRISIKO**
 - ✦ Versichert ist das fallweise Befahren sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler, Bagger) die kein behördliches Kennzeichen tragen.

Haftpflichtversicherung

- ✿ NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN
 - ⊕ Die Kosten für die Wiederherstellung einer fremden Sache, die im Zuge der Durchführung einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung einer mangelhaft geleisteten Arbeit des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten (im Rahmen von Werkverträgen) beschädigt werden musste.
- ✿ SCHADENERSATZVERPFLICHTUNG GEMÄSS WRG
 - ⊕ Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden und reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.
 - ⊕ (Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.)

Haftpflichtversicherung

- ✿ Versichert sind die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen (aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts) und die Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - ⊕ bei Personenschäden
 - ⊕ bei Sachschäden
 - ⊕ bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben
- die durch die Ausübung des gesamten gesetzlich erlaubten Tätigkeitsbereichs der Wassergenossenschaften und des Verbandes bei Dritten eintreten.
- ✿ Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 2.000.000
 - ✿ Versicherungsschutz besteht subsidiär (nachrangig) zu einer anderweitig bestehenden Versicherung
 - ✿ Für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchsten drei Mal.

Gruppen-Unfallversicherung

- Die Versicherung ist eine Zusatzversicherung zur gesetzlichen Unfallversicherung, wird pro Person abgeschlossen und kostet im Jahr 7,03 €
- Es ist nur die Anzahl der zu versichernden Personen bekannt zu geben, nicht die Namensdaten. Das heißt, wenn zum Beispiel der Wasserwart X versichert ist und aufhört, dann ist der Nachfolger wieder versichert.
- Versichert sind Funktionäre und Beauftragte der Wassergenossenschaft bis zum 80. Lebensjahr, auf den Fahrten zu und von sowie bei den Versammlungen, Sitzungen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Kontrollgängen, dringenden Arbeiten, wie zum Beispiel Rohrbruch.
- Diese Unfallversicherung ist eine Zweitversicherung und ersetzt **NICHT** die gesetzlichen Versicherungen (Sozial- und Unfallversicherungen), wie sie bei Bauarbeiten der Wassergenossenschaft erforderlich sind.

Gruppen-Unfallversicherung

- Versicherungsleistung beträgt
 - ⊕ im Todesfall 100.000 Euro
 - ⊕ Eine Versicherungsleistung für dauernde Invalidität beträgt 500.000 Euro
 - ⊕ Eine Versicherungsleistung für dauernde Invalidität wird bereits ab 1 % erbracht und ab 25 %iger Invalidität progressiv steigend bezahlt, d.h.
 - der 25 % übersteigende und 50% nicht übersteigende Invaliditätsgrad wird verdreifacht
 - der 50 % übersteigende und 75% nicht übersteigende Invaliditätsgrad verfünffacht und
 - der 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versiebenfacht.
 - ⊕ Ab 90 %iger dauernder Invalidität wird die volle Leistung von 500 %, d.s. 500.000 Euro bezahlt.
- Spital-Taggeld 20 Euro